

## **Antrag**

**der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Ermittlungsverfahren infolge von versuchten Einzeltricks u. Ä.**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen zuständige Polizeibehörden nach ihrer Kenntnis keine Ermittlungen angestellt bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet haben, obwohl ihnen aus der Bevölkerung entsprechende Hinweise zugetragen wurden, dass Bürgerinnen und Bürger potenziell oder tatsächlich Opfer eines Vermögens- und Fälschungsdelikts mit Phänomen Einzeltrick, Schockanruf, WhatsApp-Betrug, falscher Polizeibeamter und/oder anderer einschlägiger Delikte nach Tatort oder Geschäftsbereich im Land wurden, zumindest aufgeschlüsselt für die vergangenen fünf Jahre, unter Darstellung des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Polizeipräsidiums sowie des jeweiligen Deliktsphänomens;
2. in wie vielen der unter Ziffer 1 genannten Fälle sie die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens für das richtige bzw. unrichtige Vorgehen hält;
3. welche Parameter sie zur Beantwortung zu Ziffer 2 herangezogen hat, um die jeweiligen Einzelfälle zu bewerten;
4. welche Konsequenzen es nach sich zieht, wenn ein Polizeibeamter sich entgegen der ihm obliegenden Rechtspflicht weigert, nach (versuchten) Straftaten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten;
5. wie sich in derartigen Fällen der genaue Verfahrensablauf innerhalb der Polizei bzw. der sonstigen beteiligten Stellen darstellt;
6. wie sie es sich erklärt, dass bei einigen Polizeibeamten offenbar Unkenntnis darüber herrscht, dass auch bei versuchten Straftaten Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, sofern der jeweilige Versuch strafbar ist;

7. welche Schlüsse sie daraus zieht, dass sich einige Polizeibeamte offenbar auch aufgrund der Personalnot bei der Polizei gezwungen sehen, Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten;
8. an welche polizeiliche Stelle sich Betroffene eines versuchten Einzeltricks oder anderer einschlägiger Phänomene nach ihrem Dafürhalten wenden sollen;
9. wie sich die Kooperation der baden-württembergischen Ermittlungsbehörden mit der Bundesnetzagentur darstellt, auch unter Nennung der Anzahl der gemeldeten Rufnummern;
10. wie viele Präventionsveranstaltungen im Hinblick auf das Themenfeld „Einzeltrick“ (usw., siehe oben) die Polizei, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Stelle, in den vergangenen fünf Jahren jeweils durchgeführt hat.

12.2.2024

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann,  
Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fink-Trauschel,  
Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Die Stuttgarter Zeitung berichtete am 15. Dezember 2023 darüber, dass die Polizei in mehreren Fällen von versuchtem Telefon-Betrug zum Nachteil von Senioren kein Ermittlungsverfahren einleitete und dies mit zumindest fragwürdigen Argumenten begründete („Schockanruf im Rems-Murr-Kreis – Ist die Polizei gegen Betrüger wirklich machtlos?“).

Dieser Antrag soll damit zusammenhängende Fragestellungen, insbesondere zum Vorgehen der Ermittlungsbehörden in derartigen Fällen, näher beleuchten.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. März 2024 Nr. IM3-0141.5-464/24/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *in wie vielen Fällen zuständige Polizeibehörden nach ihrer Kenntnis keine Ermittlungen angestellt bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet haben, obwohl ihnen aus der Bevölkerung entsprechende Hinweise zugetragen wurden, dass Bürgerinnen und Bürger potenziell oder tatsächlich Opfer eines Vermögens- und Fälschungsdelikts mit Phänomen Einzeltrick, Schockanruf, WhatsApp-Betrug, falscher Polizeibeamter und/oder anderer einschlägiger Delikte nach Tatort oder Geschäftsbereich im Land wurden, zumindest aufgeschlüsselt für die vergangenen fünf Jahre, unter Darstellung des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Polizeipräsidiums sowie des jeweiligen Deliktphänomens;*

2. *in wie vielen der unter Ziffer 1 genannten Fälle sie die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens für das richtige bzw. unrichtige Vorgehen hält;*
3. *welche Parameter sie zur Beantwortung zu Ziffer 2 herangezogen hat, um die jeweiligen Einzelfälle zu bewerten;*

Zu 1., 2. und 3.:

Zu den Ziffern 1, 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese entsprechend dem Legalitätsprinzip konsequent verfolgt. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip durch Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die zur Mitwirkung oder Anordnung beim Strafverfahren oder der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen sind, wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts nach § 258a Strafgesetzbuch (StGB) – Strafvereitelung im Amt – eingeleitet. Handlungen im Sinne der Ziffer 1 können diesen Tatbestand erfüllen.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. Der Beruf von Tatverdächtigen, wie hier einschlägig „Polizeibeamter“ oder „Polizeibeamtin“, sowie die Zugehörigkeit zu einer Polizeibehörde sind indes keine Erfassungsparameter der PKS, weshalb eine berufsgruppenspezifische Auswertung nicht möglich ist. Ebenfalls nicht möglich ist eine Auswertung des deliktischen Hintergrundes einer potenziellen Strafvereitelung. Der PKS können daher keine statistischen Erkenntnisse zu möglichen strafbaren Handlungen im Sinne der Ziffer 1 entnommen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Bewertung im Sinne der Ziffer 3 nicht möglich.

Die Fallzahlen der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB bezogen auf alle Amtsträger liegen in der PKS in den Jahren 2019 bis 2022 im einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Bereich und werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Anzahl Fälle in Baden-Württemberg	2019	2020	2021	2022
Strafvereitelung im Amt	11	7	6	11

Die Datenlage für das Jahr 2023 steht noch nicht für valide Aussagen zur Verfügung. Trendaussagen im Vergleich zum Vorjahr sind jedoch bereits möglich. Für das Jahr 2023 zeichnet sich ein Rückgang der entsprechenden Fallzahlen ab.

Eine darüber hinausgehende Einzelfallauswertung in den Fällen von „Strafvereitelung im Amt“ ist nicht möglich, da in diesem Deliktsbereich grundsätzlich das Vergeben eines Satzschutzes vorgegeben ist und die Fälle somit in den polizei-internen Systemen nicht umfassend recherchierbar sind. Darüber hinaus könnten grundsätzlich nur Sachverhalte recherchiert werden, die längstens ein Jahr zurückliegen. Nach einem Jahr bleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich die entsprechenden Verwaltungsdaten zum Verfahren bestehen.

Bezüglich einer Bewertung zu Ziffer 2 wird im Übrigen auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 verwiesen.

*4. welche Konsequenzen es nach sich zieht, wenn ein Polizeibeamter sich entgegen der ihm obliegenden Rechtspflicht weigert, nach (versuchten) Straftaten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten;*

Zu 4.:

Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind nach dem Legalitätsprinzip grundsätzlich dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Bei einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip kann eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB in Betracht kommen. Eine Strafvereitelung im Amt kann mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Neben diesen strafrechtlichen Folgen kann eine entsprechende Tat auch dienstrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Erhalten die zuständigen Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes Erkenntnisse über strafrechtlich oder dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten werden dienstrechtliche Maßnahmen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens konsequent geprüft. Im Einzelfall können je nach Schwere des Dienstvergehens Disziplinarmaßnahmen gegen die betroffenen Beamtinnen und Beamten bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht kommen.

*5. wie sich in derartigen Fällen der genaue Verfahrensablauf innerhalb der Polizei bzw. der sonstigen beteiligten Stellen darstellt;*

Zu 5.:

In der Regel werden die strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts auf Strafvereitelung im Amt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Auftrag der hierüber in Kenntnis zu setzenden sachleitenden Staatsanwaltschaft durch die örtlich und sachlich zuständige Polizeidienststelle oder in Einzelfällen durch eine andere beauftragte Polizeidienststelle durchgeführt. Die Bearbeitung von Amtsdelikten erfolgt dabei beim Landeskriminalamt und bei den Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien an zentralisierter Stelle. Bei den Ermittlungen unterliegt die Polizei den Weisungen der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Nachdem die erforderlichen Ermittlungen beendet sind, legt die Polizei das Ergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese entscheidet nach Abschluss der Ermittlungen darüber, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die Disziplinarbehörde zu prüfen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Von einer Verfahrenseinleitung kann je nach den konkreten Umständen im Einzelfall vorläufig abgesehen werden, wenn insbesondere ein sachgleiches Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dieses grundsätzlich bis zum Abschluss des sachgleichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt. Liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens nicht mehr vor, ist das Verfahren wiederaufzunehmen. Die Ergebnisse strafrechtlicher Ermittlungsverfahren werden in der Regel dem Disziplinarverfahren zugrunde gelegt.

*6. wie sie es sich erklärt, dass bei einigen Polizeibeamten offenbar Unkenntnis darüber herrscht, dass auch bei versuchten Straftaten Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, sofern der jeweilige Versuch strafbar ist;*

Zu 6.:

Lehrveranstaltungen im Straf- und das Strafprozessrecht sind Grundbestandteile der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst sowie in der Vorausbildung und dem Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Hierbei werden auch der Strafverfolgungszwang von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufgrund des Legalitätsprinzips und die damit zusammenhängenden dienstrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen bei entsprechenden Fehlverhalten thematisiert. Darüber

hinaus werden neue Kriminalitätsformen und deren strafrechtliche Bewertung in verschiedenen Fortbildungsseminaren behandelt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind verpflichtet, das in der Aus- und Fortbildung erlernte Wissen zu erhalten und sich neues phänomenologisches Wissen, das zur Erfüllung der jeweiligen dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, anzueignen. Hierzu werden allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entsprechende digitale Informationen angeboten. So stellt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zum Beispiel entsprechende Informationen zur Bearbeitung von Straftaten im Phänomenbereich „Falscher Polizeibeamter“ und „Enkeltrick“ im Intranet der Polizei Baden-Württemberg zur Verfügung.

*7. welche Schlüsse sie daraus zieht, dass sich einige Polizeibeamte offenbar auch aufgrund der Personalnot bei der Polizei gezwungen sehen, Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten;*

Zu 7.:

Polizeibeamtinnen und -beamte sind unter den in Ziffer 4 dargestellten Voraussetzungen zum Tätigwerden verpflichtet.

Die in der Fragestellung enthaltene Behauptung wird zurückgewiesen.

Dank der größten Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei, mit der seit 2016 mehr als 11 000 junge Menschen für den Polizeiberuf gewonnen werden konnte, ist der tiefste Punkt der personellen Talsohle zwischenzeitlich durchschritten. Bereits seit dem Jahr 2021 übersteigen die jährlichen Personalzugänge durch fertig ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte landesweit wieder die Personalabgänge – und dies trotz der noch anhaltenden Pensionierungswelle. Die hohen Einstellungszahlen der Einstellungsoffensive werden in den kommenden Jahren eine Stärkung der Landespolizei bewirken, von der alle Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst profitieren.

Die Einstellungsoffensive führte bereits im Jahr 2023 dazu, dass planerisch alle zu diesem Zeitpunkt in der Landespolizei ausgebrachten Planstellen für den Polizeivollzugsdienst (PVD) umfänglich mit Polizeibeamtinnen und -beamten besetzt waren. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 konnte das Innenministerium auf dieser Grundlage daher die Etatisierung von 300 neuen zusätzlichen Planstellen (PVD) zur Übernahme der fertig ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erreichen.

*8. an welche polizeiliche Stelle sich Betroffene eines versuchten Enkeltricks oder anderer einschlägiger Phänomene nach ihrem Dafürhalten wenden sollen;*

Zu 8.:

Opfer von Straftaten können bei jeder Polizeidienststelle eine Anzeige erstatten. Die Anzeigerstattung ist dabei nicht an eine bestimmte Form gebunden und kann beispielsweise persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die 145 Polizeireviere in Baden-Württemberg sind rund um die Uhr besetzt. In Notfällen oder wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, sollte die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, eine Anzeige über die Onlinewache der Polizei zu erstatten. Dieser Service ist über <https://www.polizei-bw.de/onlinewache/> erreichbar.

*9. wie sich die Kooperation der baden-württembergischen Ermittlungsbehörden mit der Bundesnetzagentur darstellt, auch unter Nennung der Anzahl der gemeldeten Rufnummern;*

Zu 9.:

Die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur im Bereich der Rufnummernanfrage und -recherche gemäß den §§ 112, 113 Telekommunikationsgesetz (TKG) gestaltet sich im rechtlich gegebenen Rahmen unproblematisch. Eine statistische

Erfassung der an die Bundesnetzagentur gemeldeten Rufnummern erfolgt nicht. Wie aus einer kürzlich veröffentlichten Pressemeldung hervorging, hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2023 fast 10 000 Rufnummern in Deutschland zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs deaktiviert.

*10. wie viele Präventionsveranstaltungen im Hinblick auf das Themenfeld „Enkeltrick“ (usw., siehe oben) die Polizei, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Stelle, in den vergangenen fünf Jahren jeweils durchgeführt hat.*

Zu 10.:

Die Präventionsveranstaltungen der Polizei befassen sich nicht ausschließlich mit betrügerischen Anrufstraftaten, sondern werden im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes mit weiteren Straftaten zum Nachteil älterer Menschen ergänzt.

In der nachfolgenden Tabelle sind diese Veranstaltungen sowie die damit erreichten Personenzahlen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre (von 2019 bis 2023) und aufgeschlüsselt nach den regionalen Polizeipräsidien dargestellt:

<b>Polizeipräsidium</b>	<b>Anzahl der Veranstaltungen</b>	<b>Erreichte Personen</b>
PP Stuttgart	989	9 520
PP Mannheim	871	10 953
PP Karlsruhe	854	19 480
PP Reutlingen	554	16 786
PP Heilbronn	537	22 954
PP Aalen	521	15 970
PP Ludwigsburg	507	12 771
PP Ravensburg	453	12 332
PP Ulm	415	15 801
PP Konstanz	406	9 797
PP Freiburg	374	11 637
PP Offenburg	283	7 413
PP Pforzheim	175	6 763
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6 939</b>	<b>172 177</b>

Die Polizei hat in diesem Zeitraum insgesamt knapp 7 000 der beschriebenen Präventionsveranstaltungen landesweit durchgeführt.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen